

[REDACTED]

Betriebsvereinbarung [REDACTED]

Zwischen
der Geschäftsführung und dem Betriebsrat
der

[REDACTED]

wird zur Sicherstellung der Arbeitsstättenrichtlinien ASR 3.5 (Raumtemperatur) und 3.6 (Lüftung) folgende Betriebsvereinbarung abgeschlossen:

1. Geltungsbereich

Diese Betriebsvereinbarung gilt

1.1 räumlich

für den Standort [REDACTED] des oben genannten Unternehmens im Geltungsbereich des BetrVG

1.2 persönlich

für alle an diesem Standort im direkten Bereich Beschäftigten sowie für die Beschäftigten der Instandhaltung [REDACTED]

2. Zielsetzung des Projektes

Ziel ist es die Arbeitsstättenrichtlinien am Standort [REDACTED] umzusetzen, um die Gesundheit der Mitarbeiter zu erhalten und dadurch die Wettbewerbsfähigkeit zu stärken.

3. Grundsätze

Der Arbeitgeber hat alle raumluftechnischen Anlagen jährlich von einer Fachfirma entsprechend Arbeitsstättenverordnung § 4 Abs. 3 sachgerecht warten, reinigen und auf Funktionalität prüfen zu lassen.

In der ASR 3.6, die sich mit der Lüftung befasst, wird eine ausreichend gesundheitlich zuträgliche Atemluft gefordert.

Die Raumtemperatur soll nach ASR 3.5 26° C nicht übersteigen.

Bei Überschreitung der Raumtemperatur müssen Maßnahmen erfolgen.

Generelle Maßnahmen sind das Aufstellen von beschatteten Sitzmöglichkeiten im Freien sowie die Gestaltung der Kantine als Kühlzone.



4. Beschreibung der Räumlichkeiten

Der Standort [REDACTED] wurde in vier Teilbereiche definiert, die sich durch die heutigen installierten Einrichtungen unterscheiden.

- Bereich 1 Halle 1 – 3
- Bereich 2 Halle 4 – 6
- Bereich 3 Halle 7 – 10
- Bereich 4 Sauberraum

Es sind in allen Bereichen permanente Messfühler installiert, die zur Messung der Raumtemperatur herangezogen werden.

Die Messung der Außentemperatur wird an der Pforte durchgeführt.

Im Jahre 2012 wurden ausführliche Untersuchungen der Temperaturverläufe der einzelnen Bereiche zur Außentemperatur durchgeführt. Die Aufzeichnungen ergaben folgendes Ergebnis:

Die Auftrittswahrscheinlichkeit einer erhöhten Raumtemperatur tritt verstärkt am Ende der Frühschicht und generell in der Spätschicht auf.

Ein Layout mit den Messstellen befindet sich in der Anlage 1.

5. Beschreibung und Vorgehensweise

Es erfolgt eine tägliche Feststellung der Außentemperatur an der Pforte um 10⁰⁰ Uhr für die Frühschicht und um 13⁰⁰ Uhr für die Spätschicht.

Sollten dabei nachfolgende Temperaturen ermittelt werden

< 24 C: erfolgen keine Maßnahmen

ab 24 C: erfolgt Maßnahme 1

ab 26 C: erfolgt Maßnahme 1 und Maßnahme 2

ab 28 C: erfolgt Maßnahme 1 und Maßnahme 3

6. Maßnahmen

Maßnahme 1

Es erfolgt in der Kantine die Bereitstellung von Obst und isotonischen Zusätzen für die Wasserspender.

Maßnahme 2

Es erfolgt eine Lockerung der Kleiderordnung analog Hausmitteilung und zwei Pausen von je 10 Min. in der Spätschicht und eine Pause von 10 Min. in der Frühschicht (Dies bedeutet 3 Min. pro Stunde).



[REDACTED]

Maßnahme 3

Es erfolgt eine Lockerung der Kleiderordnung analog Hausmitteilung und zwei Pausen von je 20 Min. in der Spätschicht und eine Pause von 20 Min. in der Frühschicht (Dies bedeutet 5 Min. pro Stunde).

Die Pausen dienen zur Abkühlung und zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit während großer Hitzebelastungen. Die Lage der Pausen werden zwischen Gruppe und Vorgesetzten geplant bzw. abgestimmt und über [REDACTED] Beleg erfasst.

7. Überprüfung der Rahmenbedingungen

Im Monat Oktober werden die Ergebnisse der vorhergehenden Wärmeperiode gemeinsam ausgewertet, um zu überprüfen ob sich die Voraussetzungen am Standort geändert haben. Ggf. wird die Vereinbarung angepasst.

8. Inkrafttreten/Kündigung

Die Betriebsvereinbarung tritt mit Unterzeichnung in Kraft. Sie kann beiderseits mit einer Frist von zwei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden, erstmals zum 31.12.201[REDACTED]

[REDACTED], den [REDACTED]

Für die Geschäftsführung

Für den Betriebsrat

i. V. [REDACTED]

i. V. [REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]